

Hinweise zur Sicherheitsleistung in Zwangsversteigerungsverfahren:

Bietsicherheit:

Das Gesetz räumt einem gewissen Kreis von Beteiligten das Recht ein, vom Bieter Sicherheit zu verlangen. Die Sicherheit muss sofort im Versteigerungstermin erbracht werden. Kann dies nicht unverzüglich geschehen, wird das Gebot zurückgewiesen. Eine Verlängerung der Bietzeit zur Beschaffung der Sicherheit ist nicht möglich.

Die Sicherheitsleistung beträgt pauschal 10 % des in der Terminbestimmung genannten Verkehrswertes.

Die Sicherheitsleistung kann nur erbracht werden durch:

- Bundesbankscheck, der frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt ist
- Bank-Verrechnungsscheck, der im Inland zahlbar und durch ein zugelassenes Kreditinstitut frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt ist.
Bitte beachten Sie: ein von Ihnen selbst unterschriebener Scheck ist als Sicherheitsleistung nicht geeignet.
- unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstitutes, die im Inland zahlbar ist; dies gilt nicht für Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigentümers
- Überweisung an die Landesjustizkasse Bamberg
auf Konto IBAN: DE 34 7005 0000 0000 024919 bei der BayernLB München, BIC: BYLADEMM). Der Betrag muss vor dem Versteigerungstermin auf dem Konto der Landesjustizkasse gutgeschrieben sein und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegen.

Bitte geben Sie im Verwendungszweck der Überweisung an, dass es sich um eine Sicherheitsleistung handelt, dazu das Aktenzeichen des Versteigerungsverfahrens und den Namen des zuständigen Amtsgerichts (z.B.: Sicherheitsleistung AG Weilheim i.OB Az. 2 K 15/11). Orts- und Straßenangaben zum Versteigerungsobjekt reichen nicht aus, um Ihre Überweisung korrekt zuzuordnen.

Der Nachweis der Gutschrift erfolgt durch direkte Mitteilung der Landesjustizkasse an das Gericht. Um eine rechtzeitige Mitteilung zu gewährleisten, überweisen Sie bitte ca. zehn Arbeitstage vor dem Versteigerungstermin.

Sofern der Bieter nicht Meistbietender geblieben ist, wird die Sicherheitsleistung unaufgefordert zurücküberwiesen.

Andere Zahlungsmittel, insbesondere Bargeld oder auch z.B. Wertpapiere, Bausparverträge, Sparkassenbücher, Bankbestätigungen, einfache Schecks erfüllen die Anforderung nicht.